

Datum: 06.03.2025

**Naturschutzrecht;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanverfahren im Planungsstand vom 21.01.2025 wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme zur 1. Auslegung vom 18.11.2024 haben wir darauf hingewiesen, dass die Abarbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung notwendig ist. Diese Regelungen wurde durch neue Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) aus Dezember 2024 überarbeitet. Unter diesen neuen Hinweisen hält die geplante Anlage die Voraussetzungen ein, unter denen davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts handelt. Damit besteht keine Notwendigkeit die baurechtliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Die in der Begründung unter Punkt 4.3 genannten Pflegemaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegend passend, haben in den Details jedoch Verbesserungspotential. Für das Saatgut sollte ein höherer Kräuteranteil als lediglich 20% gewählt werden. Die abschnittsweise Mahd sollte nicht weniger als 80% Mahd umfassen, sodass der Altgrasanteil max. 20% beträgt.

Eine weitere Anmerkung aus der ersten Stellungnahme bestand darin, dass die geplante Eingrünung mittels Gehölzpflanzung herzustellen ist. Diese Forderung wurde in den Plan übernommen. Dabei sollte aber noch klargestellt werden, dass dazu gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur heimische Pflanzen verwendet werden dürfen. Außerdem sollte diese Angabe noch dadurch konkretisiert werden, dass nur Laubgehölze verwendet werden sollen.

In der ersten Beteiligung zum Bebauungsplan gab es noch kein artenschutzrechtliches Gutachten. Dieses liegt inzwischen vor und kommt zu dem Ergebnis, dass diverse geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Für diese Arten werden dann auch Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dabei wird für die Zauneidechse aber keine Maßnahme vorgeschlagen, die das Tötungsverbot wirklich berücksichtigt. Dies kann aber durch die Festlegung

der Bauzeit auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme V1) mit abgedeckt werden. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird diese Regelung in Punkt A5d aber zum Teil außer Kraft gesetzt. Hier wird dieses Verbot relativiert, wenn bestimmte Voraussetzungen beachtet werden. Dieses Vorgehen wäre in Ordnung, wenn nur Vogelarten durch das Vorhaben betroffen wären. Da die Zauneidechse ihren Lebensraum aber nicht verlässt, müssen diese Ausnahmen von der Bauzeitenbeschränkung aus den Festsetzungen entfernt werden um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten werden für den Ausgleich der betroffenen Feldlerchenpaare zwei Varianten vorgeschlagen. Einerseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Ausgleich in der Anlage zu erbringen, andererseits könnte eine externe Fläche verwendet werden. Zum Ausgleich innerhalb der Fläche wird eine bisher nicht veröffentlichte Untersuchung („Uschner J. 2024, BföS 2023“) angeführt, die darlegen soll, dass Feldlerchen auch innerhalb von PV-Anlagen brüten. Da diese Untersuchung noch nicht erschienen und bisher nicht bekannt ist, kann sie aus hiesiger Sicht nicht herangezogen werden, da die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht überprüft werden können. Zusätzlich wird ein weiteres Schriftstück „BNE 2019“ herangezogen, um zu argumentieren, dass Feldlerchen innerhalb der Anlage leben können. Diese Studie ist bekannt und wurde schon durch mehrere Stellen (z.B. LfU und StMUV) als nicht übertragbar eingestuft. Es enthält keine näheren Angaben über die untersuchten Anlagen sowie die Zustände bevor die Anlagen errichtet wurden. Es muss daher klar festgehalten werden, dass aktuell nur die Variante mit dem externen Ausgleich möglich ist.

Es ist dazu anzumerken, dass für die externen CEF-Maßnahmen noch keine konkreten Flächen festgelegt wurden. Es wird in Punkt 4.2 lediglich angegeben, dass zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden soll, in dem die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen festgelegt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass der städtebauliche Vertrag aus hiesiger Sicht nur ausreichend ist, wenn der Vorhabenträger über die dingliche Berechtigung über die Ausgleichsfläche verfügt.

Zusammenfassend kann dem geplanten Bebauungsplan unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die hier gemachten Anmerkungen eingearbeitet werden. Bei den Anmerkungen zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass diese nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind.